Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 10

Artikel: Der Lehrer im Kanton Freiburg vor hundert Jahren

Autor: Roggio, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-541783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Lehrer im Kanton Freiburg vor hundert Jahren.

(Ein Beitrag zur Schulgeschichte von Alf. Roggjo, Lehrer, Freiburg.)

Mit dem Jahre 1823 beginnt für die Geschichte der Volksschule im Kanton Freiburg eine neue Periode. Das Dekret vom 4. Juni 1823 war außer einigen neuen Bestimmungen eine wörtliche Reproduktion

des Gesetzes vom Jahre 1819.

Der Kanton Freiburg besitzt zur Regenerationsperiode wie fast jeder Kanton seine eigene Geschichte in der Gestaltung des Schulwesens. Das Geset vom Jahre 1823 entsprach im allgemeinen den Berhältnissen und Bedürfnissen jener Zeit. Die Stellung des Lehrers darf in den zwanziger und dreißiger Jahren im Kanton Freiburg im Verhältnis zu andern Kantonen gar nicht als ungunstig bezeichnet werden. Ein staatsrätlicher Rechenschafts= bericht, datiert vom Jahre 1833, nennt aber als Ursache, daß die Schulen nicht alle ihrem Zwecke entsprechen, auch die Untuchtigkeit der Lehrer. Am langfamften befferten sich die Verhältnisse im Sensebezirk. Im Jahre 1841 wird wieder das Bedürfnis nach guten Lehrern ausgesprochen. Doch nahm die Zahl der prämierten, d. h. als gut anerkannten Lehrer zu; so z. B. stieg die Zahl 33 vom Jahre 1835 bis auf 88 im Jahre 1843. Der Landschullehrer besaß ein Besoldungsminimum von 160 Franken nebst Wohnung, Garten und Holz. Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1823 muß der Lehrer:

1. Alles wissen, was er ber Jugend

lehren soll.

2. Die Geduld und die Sanftmut besiten, die für einen erfolgreichen Unterricht nötig sind.

3. Tätig, sparsam und regelmäßig sein.

4. Tadellose Sitten haben und beweisen können, daß er die gottesdienstlichen Uebungen fleißig besucht. Der Beweis eines quten Leumundes erstreckt sich beim Berheirateten auch auf den andern Chegatten.

5. Sich in einer Musterschule mit der "gleichzeitigen" Methode bekannt gemacht haben. (Bekanntlich wurde die Bell-Lankastiche Methode, die von P. Girard in Freiburg eingeführt worden war, durch das Reglement vom Jahre 1823 verboten und bafür die "gleichzeitige" Methode eingeführt, d. h. jene, nach welcher die Schule in Rlassen eingeteilt wird und jede Rlasse vom Lehrer direkten Unterricht erhält.)

6. Nach einer vorläufigen Prüfung mit einem Patent des Erziehungsrates versehen sein, welches nur ausgestellt wird auf Vorweisung eines Scheines des hochw. Bischofs

für den Religionsunterricht.

Der Lehrer hatte neben der Schule noch mancherlei Nebenbeschäftigungen. Er war mancherorts nicht nur Vorsänger und Vorbeter, sondern auch Megner und Toten= gräber. Den Lohn als Kirchendiener mußte er von Haus zu Haus einsammeln, es kam sogar vor, daß der Lehrerlohn auch auf diese Art und Beise bezogen werden mußte. Oft erhielt der Lehrer nicht bares Geld. sondern Naturalien, für welche er stets einen Sack bei sich trug. Im Jahre 1832 wurde vom Erziehungsrate beschlossen, die Gemeindebehörde hätte für den Einzug der Lehrerbesoldung zu sorgen. In einigen Gegenden war auch noch das Schulscheit üblich, darüber enthielt aber das Gefet von 1823 keinerlei Bestimmungen. Inbezug des Geschlechtes des Lehrkörpers spricht sich das Gesetz nicht aus. Tatsache aber ist, daß zu Anfang der dreißiger Jahre nur etwa 5 Prozent, gegen Ende des Jahrzehnts aber schon 10 Prozent Lehrerinnen waren.

Ueber die Lehrerbildung aber schreibt das Geset von 1823 vor, daß der Kandidat eine bestimmte Zeit eine Musterschule, d. h. eine gute Primarschule besucht habe, und mußte im Besite eines Zeugnisses sein, das der betreffende Lehrer auszustellen hatte. Es war gewissermaßen nur eine Lehrzeit. Es machte sich indessen bald das Bedürfnis nach einer Lehrerbildungsanstalt geltend.

Bewarb sich ein Lehrer um eine Stelle, so mußte er nach dem Defret von 1823 zuerst eine Prüfung bestehen. Bevor er die Zulassungskarte zur Prüfung erhielt, mußte er folgende Answeise einsenden:

1. Das Plazet des Bischofs für den

Religionsunterricht und das Patent.

2. Zeugnisse guter Aufführung, sowohl für sich als die Seinen, von Pfarrer und Behörde der Orte, in welchen er seit den Jahren gewohnt.

^{*)} Die Artikel bes Reglementes find wiedergegeben, wie fie uns Prof. PRoller in feinen Ausfuhrungen "Die Boltsschule" im Rt. Freiburg" anführt. Die Schrift ift nur im Manustript borhanden und befindet fich im padagogischen Museum Freiburg.

3. Ein Zeugnis des Lehrers der von ihm besuchten Mufterschule, daß er die nötige Erfahrung in der Unterrichtstunst besite. Dieses Zeugnis mußte auch vom Pfarrer und Ammann des betreffenden Ortes unterzeichnet sein.

Dieser Teil wurde am 14. Juni 1834

abaeändert.

Der Lehrer konnte den Stoff für seine Schule ebenso wenig bestimmen als die Zeit bessen Behandlung. Art. 9 vom Dekret 1823 schrieb in "Handbuch für Primarschulen des Kantons" in dem 1831 veröffentlichten Anhang vor, was der Lehrer jede Woche, jeden Vormittag und Nachmittag, jede Stunde mit jedem Kurs durchzunehmen hatte. Gerade diese lette Bestimmung zeigt uns so recht das ganz handwertsmäßige Arbeiten, zu dem der Lehrer gezwungen wurde. Durch die Verfassung vom 4. März 1848 wurde das ganze Schulwesen organisiert, und es wurde besonders, was durch das Detret vom 4. Juni 1823 leider vernachlässigt, der Lehrerbildung die größte Aufmerksamteit geschentt.

Erziehung zur Söflichkeit.

Es ist und bleibt das Verdienst katho- | lischer Pädagogik, daß sie auch in materia= listischer Zeit Sinn und Interesse für die erzieherische Tätigkeit der Schule bewahrt hat. In Wort und Schrift haben ihre Vertreter jene stille Arbeit des Lehrers als Erzieher, die ihn zum Künftler in seinem Berufe macht und ihn vom Handwerker, der bloß unterrichtet, unterscheidet, zu schätzen gewußt. Immer und immer haben sie es als großen Irrtum bezeichnet zu glauben, daß die Entwicklung der intellettuellen Potenz allein schon Bilbung sei. Im Gegensat zur bloßen Intelligenzbildung haben sie die Erziehung betont. Der ge= samte Unterricht soll erzieherisch wirken, der Unterrichtsstoff nach seinem erzieherischen Wert ausgewählt werden. Jene Beisheit, die den Menschen am ehesten zu seinem Biele — zu Gott — führt, hat für ihn ben größten Wert und trägt ihm unvergänglichen Lohn ein. Auf diesem Fundament bauend, darf auch der Erzieher für feine Tätigkeit einen übernatürlichen Lohn erwarten.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, erhalt auch die Erziehung zur Böflich= keit ihre Bedeutung, indem sie zu einem großen Quaderstein im schönen Gebäude der Erziehung des Menschen wird. Die Höllichkeit im christlichen Sinn ist eine Tugend. Sie ift die Uebung der Liebe, die uns befohlen ift in ben Worten bes Deilandes: "Liebe beinen Nächsten wie dich selbst" und "Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan". Wie jede andere Tugend fordert auch die Uebung der Höflichkeit Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung. Sie darf kein äußerlicher Zwang, sondern soll der natürliche Ausdruck eines wahrhaft edlen Herzens sein Sie verpflichtet gegen Freunde und Feinde, gegen Vorgesette und Kameraden. dem bloßen Nüglichkeitsprinzip gestellt, wird die Böflichkeit leicht zu dem, was sie oft ift, zur Lüge, Heuchelei und Schmeichelei. Immer muß der Erzieher darum beachten, daß die Form nicht die Hauptsache ist. Wichtiger ift die innere Tugendhaftigfeit; aber ebenso wahr ist es auch, daß die Höf= lichkeit im driftlichen Sinne die entsprechende äußere Form, die naturgemäße Auß= strahlung gediegener tugendhafter Gefinnung ist.

Darum wird der Lehrer jede sich ihm bietende Gelegenheit ausnuten, um den Bögling zur Höflichkeit zu erziehen. stand und Ritterlichkeit sind Werte, die einen guten Kurs haben im Umgang mit Men-ichen. Indem die Schule den Zögling zur Höflichkeit erzieht, bereitet sie ihn für das Leben vor. Dennoch reicht der Einfluß der Schule nicht so weit, daß sie für jede Rohheit, die von der Jugend begangen wird, verantwortlich gemacht werden kann. Es find nur zu viele offene und geheime Mächte, welche dem Einfluß des Erziehers dirett entgegen arbeiten und das von ihm mühsam Erreichte mit rauher Hand zerstören. Entmutigen darf uns der Mißerfolg nicht. Unser Ziel ist erhaben. Der sittenreine Mensch, ob arm oder reich, gelehrt oder ungelehrt, ist das eigentliche Meisterwerk unserer Tätigkeit.

In der Familie werden dem Kinde die ersten Umgangsformen beigebracht. Eltern haben Gelegenheit, die Kleinen von früh auf an höfliches Verhalten zu gewöh= nen. Die Kinder lernen da, wie sie sich gegenüber den hausgenoffen, Bermandten